



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

22. Jahrgang

Südlohn, 28.11.2017

Nummer 13

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | 1. vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Uferweg“ im OT. Südlohn, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 2 |
| 2. | 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im OT. Oeding, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 3 |
| 3. | 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 4 |
| 4. | Satzung zur 4. Änderung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn | 5 |
| 5. | Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren | 7 |
| 6. | Wirtschaftsplan für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2018 | 9 |
| 7. | Wirtschaftsplan für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2018 | 10 |

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|---------------------------------|----|
| 1. | Abfallkalender 2. Halbjahr 2017 | 12 |
|----|---------------------------------|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

1. Vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 55 "Uferweg" im OT Südlohn

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 55 "Uferweg" im OT Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

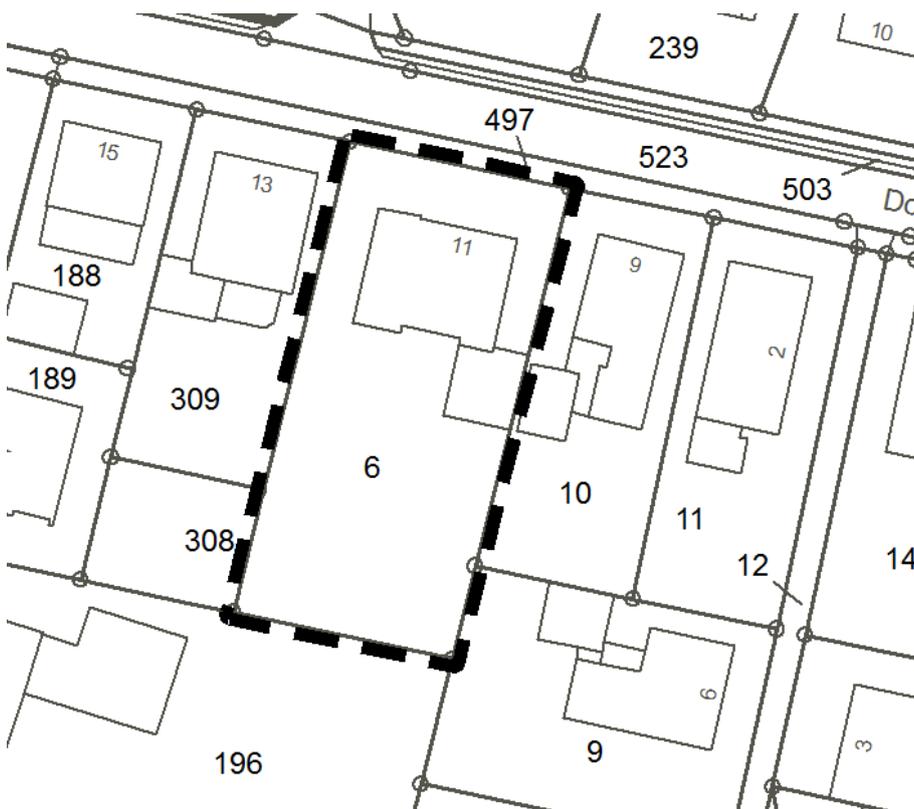
Eine Hinterbebauung ist nach dem für dieses Grundstück geltenden Planungsrecht hier nicht zulässig. Zur Zulassung ist der Bebauungsplan vereinfacht gem. § 13 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich beinhaltet lediglich das Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 22, Flurstück 6 und umfasst eine Fläche von ca. 0,12 ha.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, die 1. Vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 55 "Uferweg" im OT Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Südlohn, 28.11.2017

Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Burloer Straße Ost" im OT Oeding

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

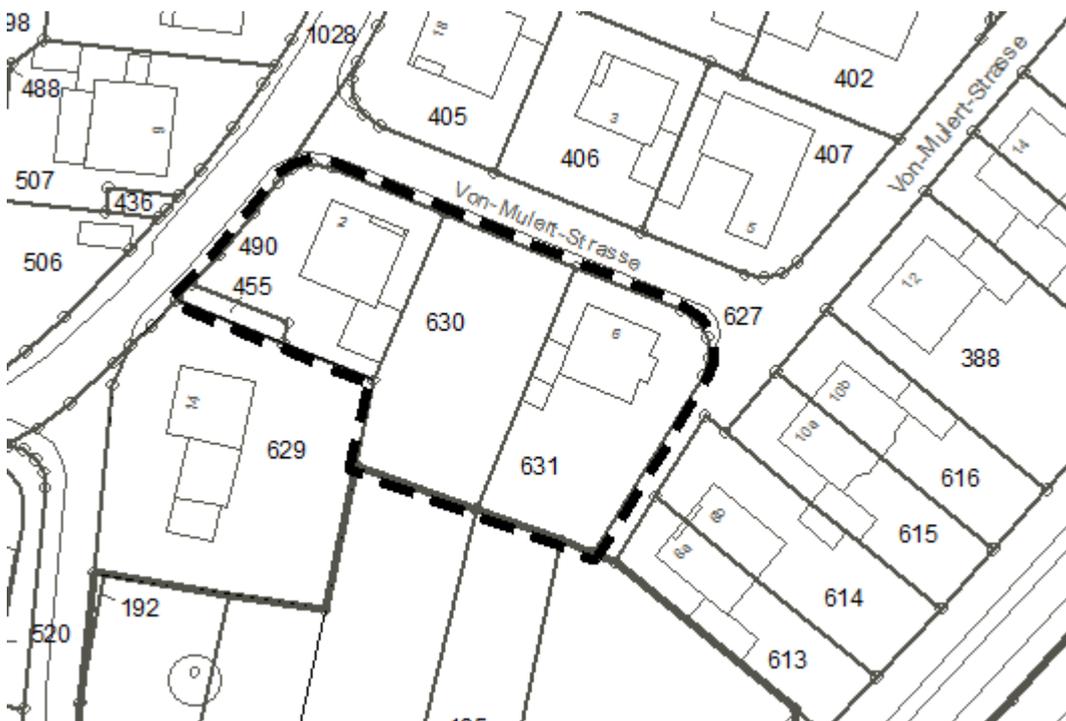
Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 5, Flurstücke 455, 490, 630 und 631. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,19 ha.

Ziel dieser vereinfachten Änderung ist die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche und die Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Höhenentwicklung und zur Dachneigung.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Südlohn, 28.11.2017

Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

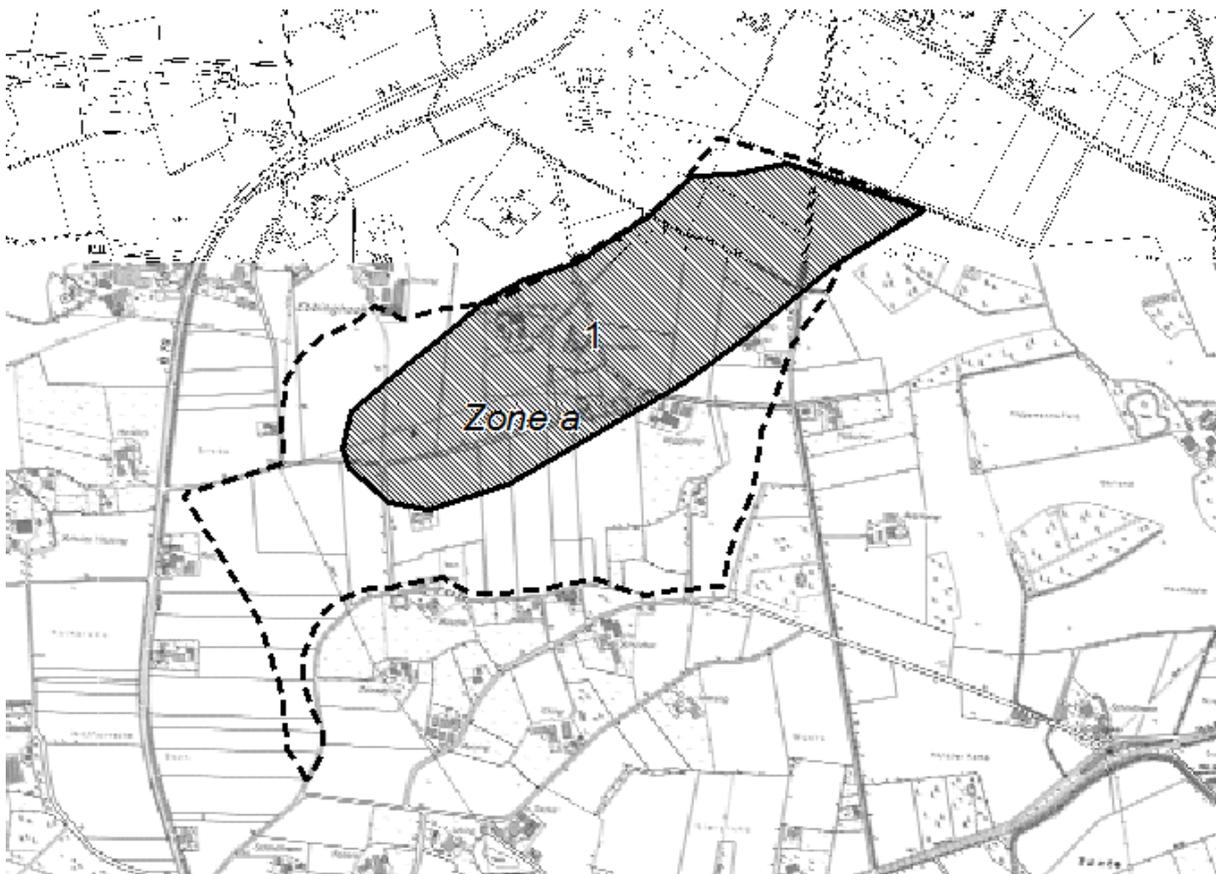
Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Ziel dieser Änderung ist die Anpassung der Konzentrationszonen für die Windenergie an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Die im „STE“ des Regionalplans Münsterland ausgewiesenen und abgewogenen Windeignungsbereiche werden als Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplan übernommen.

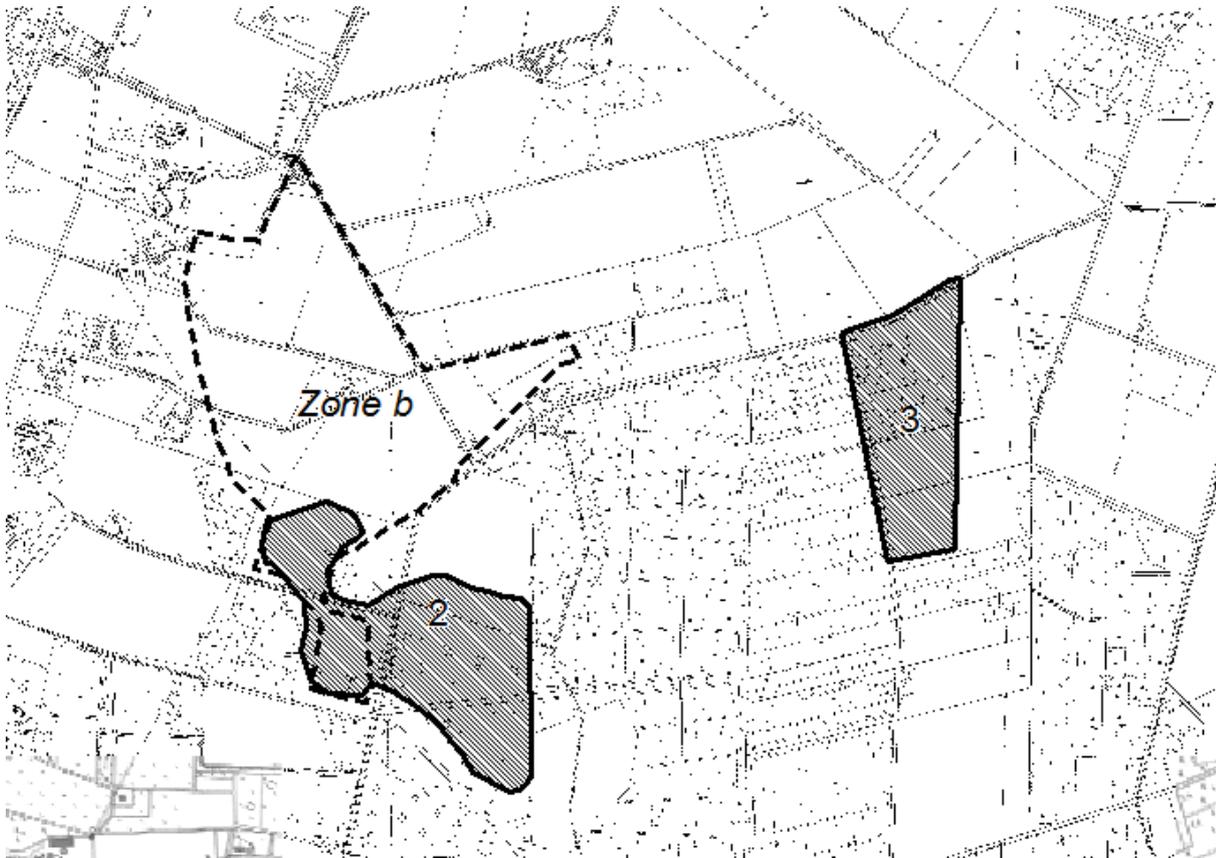
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan Eignungsbereich 1



Übersichtsplan Eignungsbereiche 2 und 3



Südlohn, 28.11.2017

Christian Vedder
Bürgermeister

▼

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art 1:

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 beginnt mit „Information und“

Art. 2:

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 wird „ElektroG“ durch „Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)“ ersetzt.

Art. 3:

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird „Abfallwirtschaftsplänen“ durch „Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.

Art. 4:

In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird nach „zur Verwertung“ „aus privaten Haushaltungen“ eingefügt.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Diese ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung der Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist. Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Art. 5:

§ 10 Abs. 6 wird gestrichen

Art. 6:

§ 11 Abs. 3 und Abs. 2 werden getauscht, Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Art. 7:

In § 16 Abs. 4 wird folgender Satz 3 eingefügt: Die Höchstmenge für die Sperrmüllabfuhr beträgt 2 m³ pro Abfuhrtermin, max. jedoch 6 m³ im Jahr.

Art. 8:

§ 25 wird wie folgt formuliert: Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

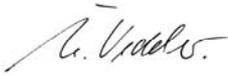
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*

- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 28.11.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



**Satzung zur 6. Änderung der
Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 21.12.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 13.12.2006/ 10.12.2008/ 10.11.2010/ 11.12.2013/ 10.12.2014/ 10.02.2016/ 22.11.2017

folgende Satzung beschlossen:

Art 1

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

In Abs. 2 Satz 3 wird der Zusatz „auf den Fahrbahnen und Gehwegen“ gestrichen.

Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

Art. 2

In § 2 Abs. 1 wird hinter „anliegenden“ des Wort „Straßenverzeichnis“ nach „Umfang“ werden die Wort „und Zeitraum“ eingefügt.

Art. 3

In § 3 Abs. 3, Satz 4 werden nach „unverzüglich“ die Worte „unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen“ eingefügt.

Art. 4

In § 4 Abs. 2 werden nach „Zu- und Abgang“ klarstellend die Worte „zu den Haltestelleneinrichtungen“ eingefügt.

In § 4 Abs. 4 wird hinter „20.00 Uhr“ „(sonn –und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr)“ eingefügt.

Art. 5

§ 6 wird wie folgt neu formuliert:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel

von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41	dem Anliegerverkehr dient	1,12 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	1,00 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	0,89 €

(5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Art. 6

§ 9 erhält folgenden Absatz 2:

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Art. 7

§ 10 lautet: Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Art. 8

Im Straßenverzeichnis wird für die Drosselstraße in Spalte 7 ein Kreuz eingetragen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 28.11.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.147.790 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.928.700 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.750.760 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.598.560 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	655.580 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4,0 Mio. € festgesetzt.

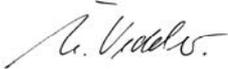
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 28.11.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



Wirtschaftsplan Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	262.550 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	220.340 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	259.420 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	176.150 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

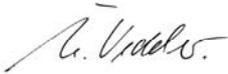
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 28.11.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



Südlohn / Oeding

2017

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

!!! Die Schrott/Elektrogeräte/Sperrmüll-Abfuhr findet jetzt mehrmals jährlich statt!!!
Informationen finden Sie im Innenteil

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)

P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelber Sack)

U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte

Weitere Informationen im Innenteil oder bei der

Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23



JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Sa	1 Di W (IB + AB)	1 Fr	1 So	1 Mi Allerheiligen	1 Fr Weihnachtsmarkt Südlohn
2 So	2 Mi B (IB)	2 Sa	2 Mo M (AB)	2 Do M (IB)	2 Sa
3 Mo	3 Do	3 So	3 Di Tag der dtisch. Einheit	3 Fr	3 So
4 Di W (IB + AB)	4 Fr	4 Mo M (AB)	4 Mi	4 Sa	4 Mo
5 Mi B (IB)	5 Sa	5 Di	5 Do M (IB)	5 So	5 Di W (IB + AB)
6 Do	6 So	6 Mi M (IB)	6 Fr	6 Mo	6 Mi B (IB)
7 Fr	7 Mo M (AB)	7 Do	7 Sa	7 Di W (IB + AB)	7 Do
8 Sa	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi B (IB)	8 Fr
9 So	9 Mi M (IB)	9 Sa	9 Mo	9 Do	9 Sa
10 Mo M (AB)	10 Do	10 So Wiegoldfest, verk. offen	10 Di W (IB + AB)	10 Fr	10 So Advents-Treff Oeding
11 Di	11 Fr	11 Mo	11 Mi B (IB)	11 Sa	11 Mo P (AB)
12 Mi M (IB)	12 Sa	12 Di W (IB + AB)	12 Do	12 So	12 Di
13 Do	13 So	13 Mi B (IB)	13 Fr	13 Mo P (AB)	13 Mi P (IB)
14 Fr	14 Mo	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Do
15 Sa	15 Di W (IB + AB)	15 Fr	15 So	15 Mi P (IB)	15 Fr
16 So	16 Mi B (IB)	16 Sa	16 Mo P (AB)	16 Do	16 Sa
17 Mo	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 So
18 Di W (IB + AB)	18 Fr	18 Mo P (AB)	18 Mi P (IB)	18 Sa	18 Mo W (IB + AB)
19 Mi B (IB)	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Di W (IB + AB)
20 Do	20 So	20 Mi P (IB)	20 Fr	20 Mo	20 Mi B (IB)
21 Fr U/EK	21 Mo P (AB)	21 Do	21 Sa	21 Di W (IB + AB)	21 Do
22 Sa	22 Di	22 Fr U/EK	22 So	22 Mi B (IB)	22 Fr
23 So	23 Mi P (IB)	23 Sa	23 Mo	23 Do	23 Sa
24 Mo P (AB)	24 Do	24 So	24 Di W (IB + AB)	24 Fr U/EK	24 So Heiligabend
25 Di	25 Fr	25 Mo Krammarkt	25 Mi B (IB)	25 Sa	25 Mo 1. Weihnachtsfeiertag
26 Mi P (IB)	26 Sa	26 Di W (IB + AB)	26 Do	26 So	26 Di 2. Weihnachtsfeiertag
27 Do	27 So	27 Mi B (IB)	27 Fr M (AB)	27 Mo M (AB)	27 Mi M (AB)
28 Fr	28 Mo	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Do
29 Sa	29 Di W (IB + AB)	29 Fr	29 So Herbst-Meile, verk. offen	29 Mi M (IB)	29 Fr M (IB)
30 So	30 Mi B (IB)	30 Sa	30 Mo	30 Do	30 Sa
31 Mo	31 Do	31 Di Reformationstag	31 Di	31 Do	31 So Silvester

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23